

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1977 (Handwerkszählungsgesetz 1977)

A. Problem

Die Vielfalt der handwerklich ausgeübten Tätigkeiten erschwert eine kontinuierliche Beobachtung dieses Wirtschaftsbereichs. Dies gilt erst recht angesichts des raschen strukturellen Wandels, dem das Handwerk insbesondere seit Beginn der siebziger Jahre infolge wirtschaftlicher und technischer Veränderungen unterworfen ist. Die Ergebnisse der Handwerkszählung aus dem Jahre 1968 sind infolgedessen völlig veraltet; die damals erhobenen Strukturdaten entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Handwerksentwicklung. Neue, zuverlässige Daten werden jedoch benötigt als Entscheidungsunterlage für die Wirtschafts- und die Handwerkspolitik, zur Aktualisierung der vierteljährlichen repräsentativen Handwerksberichterstattung sowie als Grundlage für die Einbeziehung des Handwerks in die Statistik für das Produzierende Gewerbe.

B. Lösung

Da die ursprünglich vorgesehene Arbeitsstättenzählung, mit der eine vollständige Erfassung aller Handwerksbetriebe verbunden gewesen wäre, entfällt, ist jetzt eine neue Handwerkszählung notwendig geworden. Mit Hilfe der aus der Handwerkszählung gewonnenen Strukturdaten kann die kurzfristige Berichterstattung über das Handwerk auf eine neue, gesicherte Basis gestellt werden. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Handwerks und seinem hohen Anteil an Klein- und Mittelbetrieben sollten in möglichst regelmäßigen Abständen (bisherige Zählungen: 1949, 1956, 1963 und 1968) Handwerkszählungen zur Ermittlung seines wirtschaftlichen und sozialen Bestandes im Rahmen der Gesamtwirtschaft durchgeführt werden.

Für die Handwerkszählung 1977 ist gegenüber den vorausgegangenen Zählungen ein vereinfachtes und verkürztes Frageprogramm vorgesehen. Der Verwaltungs- und Kostenaufwand soll dadurch auf ein Minimum reduziert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nach vorsichtigen Schätzungen werden sich die Kosten auf ca. 18 Millionen DM belaufen. Davon dürften etwa 1,6 bis 1,8 Millionen DM auf den Bund entfallen, die restlichen Kosten verteilen sich anteilmäßig auf die Länder.

Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1977 (Handwerkszählungsgesetz 1977)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Jahre 1977 wird eine Handwerkszählung als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Auskunftspflichtig sind die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften.

§ 3

(1) Die Handwerkskammern stellen den für die Durchführung der Zählung zuständigen Landesbehörden die Anschriften der nach § 2 auskunftspflichtigen Personen und Personengesellschaften auf Anforderung zur Verfügung.

(2) Soweit bei der Durchführung der Zählung Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften zur Mitwirkung herangezogen werden, gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.

§ 4

Bei allen Handwerksunternehmen werden folgende Sachverhalte erfaßt:

1. die Rechtsform,

2. die Art der ausgeübten Tätigkeiten,
3. die tätigen Personen im Jahre 1976 und 1977,
4. die Löhne, Gehälter und Sozialaufwendungen im Kalenderjahr 1976,
5. der Umsatz in seiner Zusammensetzung und die Absatzrichtung im Kalenderjahr 1976,
6. die Zweigniederlassungen und deren tätige Personen.

§ 5

Außer den nach § 4 zu erhebenden Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung von Handwerksunternehmen und -betrieben erhoben, soweit sie zur Beurteilung der Auskunftspflicht und für die Zuordnung erforderlich sind.

§ 6

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens und der Anschrift der erfaßten Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1976

Wehner und Fraktion

Carstens, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Mit mehr als 500 000 Betrieben, rd. 4 Millionen Beschäftigten und einem Jahresumsatz von 250 Mrd. DM ist das Handwerk zu etwa 11,2 v. H. an der Erstellung des Bruttoinlandsprodukts beteiligt. Das Handwerk ist damit, gemessen an der Wertschöpfung, der zweitstärkste Wirtschaftsbereich in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vielfalt der handwerklich ausgeübten Tätigkeiten, die von der Zulieferung für die industrielle Fertigung über die Erzeugung für den unmittelbaren Verbrauch in den Haushalten bis zu Reparatur- und Dienstleistungen reicht, erschwert eine kontinuierliche Beobachtung dieses Wirtschaftsbereiches. Dies gilt erst recht angesichts des raschen strukturellen Wandels, dem das Handwerk insbesondere seit Beginn der siebziger Jahre infolge wirtschaftlicher und technischer Veränderungen unterworfen ist. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Handwerks und seinem hohen Anteil an Klein- und Mittelbetrieben sind daher in möglichst regelmäßigen Abständen Strukturerhebungen (Handwerkszählungen) zur Ermittlung seines wirtschaftlichen und sozialen Bestandes im Rahmen der Gesamtwirtschaft erforderlich *).

Die Zählungen bilden gleichzeitig die Grundlage für die Durchführung der kurzfristigen Statistik über Beschäftigung und Umsätze im Handwerk, zu der nur ein begrenzter Kreis von Handwerksbetrieben herangezogen wird. Mit Hilfe der aus den Zählungen gewonnenen Strukturdaten wird die vierteljährlich erhobene Handwerksberichterstattung fortgeschrieben. Nachdem die letzte Handwerkszählung mehr als acht Jahre zurückliegt, ist es notwendig geworden, mit Hilfe der neuen Zählung die Unterlagen für die Handwerksberichterstattung zu aktualisieren und zu vervollständigen, um die kurzfristige Berichterstattung über das Handwerk auf eine neue, gesicherte Basis zu stellen.

Die Ergebnisse der Handwerkszählung aus dem Jahre 1968 sind völlig veraltet, die damals erhobenen Strukturdaten entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Handwerksentwicklung. Aktuelle

Handwerksdaten werden jedoch benötigt als Entscheidungsunterlage für die Wirtschafts- und die Handwerkspolitik sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Förderungsmaßnahmen. Neue, zuverlässige Daten über den Strukturwandel im Handwerk sind daher auch wichtig für die Regierungen und die Parlamente in Bund und Ländern, für wissenschaftliche Untersuchungen, für die Durchführung von Struktur- und Branchenanalysen des Handwerks, nicht zuletzt aber auch im Interesse einer an den tatsächlichen Verhältnissen orientierten Branchen- und Regionalpolitik.

Die ursprünglich vorgesehene Arbeitsstättenzählung, mit der eine vollständige Erfassung aller Handwerksbetriebe verbunden gewesen wäre, entfällt, so daß jetzt eine neue Handwerkszählung nicht mehr aufgeschoben werden kann. Sie ist insbesondere auch als Karteiunterlage für die Durchführung der Statistik im Produzierenden Gewerbe, deren monatliche Erhebungen ab 1977 vorgenommen werden, unentbehrlich.

Die Handwerkszählung 1977 soll gegenüber den vorausgegangenen Zählungen von 1963 und 1968 vereinfacht und verkürzt durchgeführt werden, d. h. es werden weniger Sachverhalte ermittelt als bei früheren Untersuchungen. Der Verwaltungs- und Kostenaufwand soll dadurch auf ein Minimum reduziert werden. Eine weitere Kürzung des Programms wäre jedoch nicht vertretbar, weil damit Aussagekraft und Wert der neuen Untersuchung erheblich geschmälert würden.

Die Auswertung der neuen Handwerkszählung muß, ebenso wie die bisherigen Zählungen, nach Wirtschafts- und nach Gewerbebezügen erfolgen, wie es sich notwendigerweise aus dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 in der Fassung vom 28. Dezember 1965 Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), Anlage A, ergibt, in der die Handwerke nach Gewerbebezügen gegliedert sind. Nur durch den Ausweis der erhobenen Strukturdaten nach Handwerkszweigen können die Ergebnisse der Handwerkszählung entsprechend ihrer Zielsetzung zweckmäßig verwertet werden.

*) Handwerkszählungen wurden bisher in den Jahren 1949, 1956, 1963 und 1968 durchgeführt.